

Statuten der Solothurner Musikschiulen – Marz 2017

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Die „Solothurner Musikschiulen“ sind ein privatrechtlicher Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Art. 2 Rechtsdomizil ist der Geschaftssitz des Vereins.
Art. 3 Zweck des Vereins ist die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Musikschiulen auf kantonaler und regionaler Ebene sowie deren Koordination. Sie verfolgt keinen Erwerbszweck.
Art. 4 Der Verband „Solothurner Musikschiulen“ ist, mit den ihm angeschlossenen Musikschiulen, Mitglied des Verbandes Musikschiulen Schweiz.

2. Mitgliedschaft

Art. 5 Die Mitgliedschaft steht allen offentlichen Musikschiulen des Kantons Solothurn offen.
Art. 6 Uber die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
Art. 7 Jede Musikschiule hat Anspruch auf Abordnung einer Vertreterin, eines Vertreters.
Art. 8 Die Mitglieder sind zur Leistung eines von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrages verpflichtet.
Art. 9 Der Austritt kann nur auf Ende des Geschaftsjahres unter Beachtung einer sechsmo- natigen Kundigungsfrist erfolgen.

3. Organisation

Art. 10 Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Revisoren
--

Art. 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der Regel im ersten halben Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere aber stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Tätigkeitsprogramm beschliessen
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Präsidentin, des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisorinnen, der Revisoren
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 12

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Begehren des Vorstandes oder eines Fünftel der Mitglieder einberufen.

Art. 13

Beschlüsse und Wahlen bedürfen eines einfachen Mehrs der anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Musikschulen.

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

Ausser dem Präsidenten oder der Präsidentin, welche/r durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert er sich selbst.

Art. 15

Der Vorstand ist für alle Belange des Verbandes zuständig, die nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben zu erledigen:

- er vertritt den Verein nach aussen
- er regelt die Unterschriftenberechtigung
- er verfügt über die mit dem Budget bewilligten Beträge
- er sorgt für die Beschaffung von finanziellen Mitteln
- er sorgt für die Informationen nach innen und aussen
- er entwirft zuhanden der Mitgliederversammlung den Voranschlag, verfasst den Jahresbericht und erstellt die Jahresrechnung
- er stellt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein
- er führt das Organisationsreglement

Art. 16

Die Revisoren prüfen am Jahresende die Vereinsrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 17

Für die Verbindlichkeit der Vereinigung haftet das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Vorstandsmitglieder oder der Mitgliedschiulen ist ausgeschlossen.

4. Schlussbestimmungen**Art. 18**

Eine Revision dieser Statuten erfordert das einfache Mehr sämtlicher anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedschiulen.

Art. 19

Die Vereinigung wird aufgelöst, wenn 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter dies beschliessen. Über ein allfällig vorhandenes Vermögen entscheidet die Auflösungsversammlung.

- Vereinsgründung: Statuten vom 17. November 1977
- Überarbeitung: 01.06.1993
- Überarbeitung: 15.06.2000
- Überarbeitung: 15.03.2007 (Namensänderung)
- Überarbeitung: 15.03.2017 (Aufgaben Vorstand, Einführung Organisationsreglement)

Solothurn, 15. März 2017

Der Präsident:

Die Geschäftsführerin:

Stephan Hug

Silvia Guldumann